



BEKANNTMACHUNG DES LANDKREISES ROTENBURG (WÜMME)

Veröffentlicht am 15.11.2017



Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung Karsten Knofflock in Heeslingen, Außenbereich Freyersen

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG wird die Entscheidung über den Antrag von Herrn Karsten Knofflock, Freyerser Straße 17, 27404 Heeslingen, für die Neuanlage und den Betrieb der nachstehend näher bezeichneten Anlage öffentlich bekannt gemacht.

Der Standort der Anlage befindet sich in Heeslingen, Außenbereich Freyersen (Flurstück 28/12 der Flur von Freyersen).

Der Tenor der Genehmigung vom 09.11.2017 lautet wie folgt:

Hiermit erteile ich Ihnen gemäß § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 BImSchG nach Maßgabe dieses Bescheides, den aufgeführten Antragsunterlagen und den genannten Nebenbestimmungen unbeschadet der Rechte Dritter, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von 79600 Masthähnchen.

Die Anlage besteht aus:

- 2 Stallgebäuden mit jeweils 39.800 Hähnchenmastplätzen; insgesamt 79.600 Masthähnchenplätzen (Anlage gemäß Nummer 7.1.3.1) des Anhanges zur 4. BImSchV)
- 4 Futtermittelsilos (mit je 24 t Fassungsvermögen)
- 2 Gastanks mit 6.400 m³ Nennvolumen
- 3 abflusslose Sammelgruben vom jeweils 10 m³ Inhalt
- ca. 985 m² Zuwegung und Hofbefestigung

Darüber hinaus enthält die Genehmigung neben der Kostenentscheidung Nebenbestimmungen (wie Bedingungen und Auflagen) und Hinweise. Das maßgebliche BVT-Merkblatt für die o. a. Anlage ist das Merkblatt „Beste verfügbare Techniken der Intensivtierhaltung von Geflügel und Schweinen“.

Der Genehmigungsbescheid mit Begründung und allen Nebenbestimmungen kann in der Zeit
vom 21.11.2017 bis zum 05.12.2017

in Zimmer 316 des Kreishauses, Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme) zu folgenden Dienstzeiten eingesehen werden:

- Montag bis Donnerstag vom 08:00 Uhr bis 16.00 Uhr
- Freitag von 08:00 Uhr bis 12.00 Uhr

Nach Ablauf dieser Frist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als bekannt gegeben, mit der Folge, dass die o.a. Widerspruchsfrist auch für diesen Personenkreis Anwendung findet.

Die Bekanntmachung und die Genehmigung sind auch auf der Homepage des Landkreises www.lk-row.de unter dem Pfad „Verwaltung und Politik > Kreisverwaltung > Bekanntmachungen“ einsehbar.

Gegen den Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme) einzulegen. Der Widerspruch kann auch als elektronisches Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 Signaturgesetz eingereicht werden.

Landkreis Rotenburg (Wümme), 09.11.2017
Der Landrat